

Begrenzte Dienstfähigkeit

(§ 28 Beamtenstatusgesetz, BeamStG; § 43 Landesbeamtengesetz, LBG)

Durch das (Bundes-)Beamtenstatusgesetz vom 17.06.2008 ist die **Teildienstfähigkeit** (offiziell: „Begrenzte Dienstfähigkeit“) geregelt worden.

Voraussetzungen	noch mindestens 50 % dienstfähig
Wie wird man teildienstfähig?	<ul style="list-style-type: none"> • Der Beamte bzw. die Beamtin oder das Regierungspräsidium haben einen Antrag auf (volle) Dienstunfähigkeit gestellt • Das Gesundheitsamt stellt anstelle einer vollen Dienstunfähigkeit eine mindestens 50%ige Dienstfähigkeit fest. • Das Regierungspräsidium beschließt die Teildienstfähigkeit entsprechend dem festgestellten Grad der Dienstfähigkeit <p><i>Hinweis: Der Beamte kann also normalerweise nicht von sich aus einen Antrag auf Teildienstfähigkeit stellen.</i></p>
Höhe der Beschäftigung	<p>Entsprechend dem Grad der Dienstfähigkeit:</p> <p style="text-align: center;">Beispiele:</p> <p>Bei vollem Lehrauftrag: 70 % dienstfähig: → 70 % Beschäftigung</p> <p>Bei Teilzeitbeschäftigung: ¾-Lehrauftrag (z. B. 21/28) und 80 % dienstfähig: → keine Änderung, da die normale Arbeitszeit bereits auf 75 % ermäßigt ist</p> <p>¾-Lehrauftrag und 60 % dienstfähig: → 60 % Beschäftigung statt 75 % ohne Teildienstfähigkeit</p>
außerdem wäre möglich	<p>Übertragung eines anderen Amtes, wenn zu erwarten ist, dass der Beamte die gesundheitlichen Anforderungen dieses Amtes erfüllen kann. Es kann ihm auch ohne seine Zustimmung eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden, jeweils im Bereich desselben Dienstherrn. (§ 26 Abs. 2 und 3 BeamStG, § 43 Abs. 3 LBG)</p> <p><i>(Im Schuldienst dürfte es dafür kaum Möglichkeiten geben)</i></p>
Besoldung:	<ol style="list-style-type: none"> 1. in Höhe der geleisteten Arbeit, 2. mindestens in Höhe des Ruhegehalts, das bei voller Dienstunfähigkeit fällig geworden wäre. 3. Hinzu kommt ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 5% der Dienstbezüge, die bei Vollzeitarbeit gezahlt worden wären, mindestens 220 €. <p>(§ 9, § 72 Landesbesoldungsgesetz, LBesGBW)</p>
Auswirkungen auf das Ruhegehalt:	<p>Die ruhegehaltfähige Dienstzeit steigt um den Prozentsatz der geleisteten Arbeit, also wie bei „normaler“ Teilzeit auch.</p> <p style="text-align: center;">Beispiele:</p> <p>8 Jahre teildienstfähig zu 50 % → 4 ruhegehaltfähige Dienstjahre 8 Jahre teildienstfähig zu 75 % → 6 ruhegehaltfähige Dienstjahre.</p>